

ZWECK

Unterstützung der Verantwortlichen (siehe UHB Kapitel 4.3) bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Sämtliche Veränderungen im Bereich der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind mit den Verantwortlichen (siehe UHB Kapitel 4.3) abzustimmen.

ALLGEMEINES

- Die Bereiche, in denen gefährliche Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind stets unter Verschluss zu halten; sie dürfen nur ausdrücklich Befugten zugänglich sein.
- Gebinde/Behälter sind stets verschlossen und auf oder in Auffangwannen zu lagern.
- Originalverschlossene Gebinde/Behälter sind zu kennzeichnen. Der Inhalt dieser Gebinde/Behälter wird einer Wiederverwertung zugeführt.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden und sind stets freizuhalten!
- Es dürfen nur ordnungsgemäß gekennzeichnete Gebinde/Behälter eingelagert werden.
- Die Bereitstellung von Abfallsammelgefäßen erfolgt durch den vertraglich gebundenen Entsorgungsfachbetrieb.
- Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten, d.h. z.B. keine Lagerung von Stoffen, die miteinander reagieren könnten auf einer gemeinsamen Auffangwanne oder im gemeinsamen Auffangraum!
- Höchstzulässige Gesamtlagermenge: 1.000 l
- Unnötige Brandlasten (z.B. Verpackungen) sind zu vermeiden!

EXTERNE ENTSORGUNGSVORGÄNGE

Der Verantwortliche vor Ort oder ggf. die jeweils zuständige Führungskraft meldet den Entsorgungsbedarf schriftlich per Formular (<http://www.fu-berlin.de/zuv/abt-3/energieumwelt/abfall/sonderentsorgung.html>) beim Bereich Energie- und Umweltmanagement (III 41 oder III 42) an. Dieser beauftragt anschließend den vertraglich gebundenen Entsorgungsfachbetrieb zur Abholung der bereitgestellten Sonderabfälle. Die Übergabe der Sonderabfälle erfolgt unter ständiger Beaufsichtigung. Die Verantwortlichen für die Übergabe prüfen den abfallrechtlichen Übernahme-/Begleitschein auf Vollständigkeit:

- richtige Abfall-Erzeugernummer eingetragen?
- richtige Abfallschlüsselnummer eingetragen?
- richtige Abfallmenge eingetragen?

Nach Prüfung wird der Übernahme-/Begleitschein unterzeichnet. Die für den Abfallerzeuger bestimmte Ausfertigung wird an den Bereich Energie- und Umweltmanagement (III 41 oder III 42) weitergeleitet.

Rev. Stand: 5.0	Erstellt am: 23.07.2004 Hr. Wenzig	Zuletzt geändert: 12.05.2009 Ackermann	Geprüft KEnUm: 20.05.2009 Wanke	Seite 1 von 2
-----------------	--	--	---------------------------------------	---------------

INTERNE ENTSORGUNGSVORGÄNGE

Als interne Entsorgung wird die zulässige Ableitung von Chemikalien, die im Zuge von Analysen in Laborbereichen anfallen und nicht als gefährlicher Abfall entsorgt werden müssen, da sie ggf. nach Vorbehandlung (z.B. Neutralisation) über den Abwasserpfad abgeleitet werden dürfen, bezeichnet. Näheres hierzu regeln die standortspezifischen Verfahrensanweisungen.

Interne Entsorgungsvorgänge dürfen nur im Ausnahmefall und nur von unterwiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.

EIGENKONTROLLE, ÜBERWACHUNG UND PRÜFUNG

- Ständige Überwachung auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit der Gebinde.
- Ständige Überwachung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen.
- Die Abfallbereitstellung unterliegt bei Einhaltung der oben genannten Mengenbeschränkungen derzeit nicht der Prüfpflicht nach § 19 VAwS.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen/Leckagen umgehend die zuständige Führungskraft benachrichtigen.
- Im Brandfall umgehend die zuständigen Brandschutzbeauftragten/ Brandschutzhelfer (siehe Feuer-/Unfallnotrufplan) benachrichtigen oder Feuerwehr-Notruf 112 wählen.
- Kleinere Leckagen oder ausgetretene Stoffmengen mit Bindemittel aufnehmen und als fachgerecht zu entsorgen.

BESONDERE REGELUNGEN

- Befüll- und Entleervorgänge nur in Auffangwannen durchführen. Abtropfende Flüssigkeiten auffangen.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten:
 - ggf. bei Befüll- und Entleervorgängen Behälter erden.
 - ggf. sonstige Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen.